

Landesgesetzblatt für das Burgenland

Jahrgang 1927

Ausgegeben und versendet am 28. Jänner 1927

3. Stück

11. Verfassungsgesetz: Novelle zur Gemeindeordnung.
12. Gesetz: Novelle zur Gemeindevahlordnung.
13. Verordnung: Durchführungsbestimmungen zur Gemeindevahlordnung.

11. Verfassungsgesetz vom 18. Dezember 1926, betreffend die Abänderung der Gemeindeordnung für alle burgenländischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte Eisenstadt und Rust, Verfassungsgesetz vom 29. April 1924, L. G. Bl. Nr. 31.

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel 1.

Im § 1, Absatz 1 des Verfassungsgesetzes vom 29. April 1924, L. G. Bl. Nr. 31, (im Nachstehenden kurz mit Gemeindeordnung bezeichnet) kommt der 2. Satz in Wegfall.

Artikel 2.

Dem § 4 der Gemeindeordnung ist anzufügen:

(3) Gemeinden der im Absatz 1 erwähnten Art können auch gegen ihren Willen durch Landesgesetz zu einer gemeinsamen Geschäftsführung vereinigt werden.

(4) Kommt über die Verteilung der Kosten dieser gemeinsamen Geschäftsführung ein Abereinkommen zwischen den beteiligten Gemeinden nicht zustande, so hat die Landesregierung hierüber zu entscheiden, wobei in der Regel die in den einzelnen Ortsgemeinden entrichtete Realsteuer als Maßstab der Verteilung zu gelten hat.

Artikel 3.

Nach § 7 der Gemeindeordnung sind unter der Überschrift „Wappenführung durch Gemeinden“ einzuschalten:

§ 8. (1) Die Verleihung der Berechtigung zur Führung von Wappen an die Ortsgemeinden steht der Landesregierung zu.

(2) Vor Verleihung ist ein heraldisches Gutachten des Bundeskanzleramtes einzuholen.

(3) Aber die Verleihung der Berechtigung ist eine Urkunde auszufertigen, welche die Beschreibung des Wappens zu enthalten hat. Die Urkunde ist vom Landeshauptmann zu fertigen.

(4) Die Landesregierung hat dem Bundeskanzleramte von der Verleihung eines Wappens an eine Ortsgemeinde Mitteilung zu machen und eine Abschrift der Wappenurkunde der Gratialregistratur des Bundeskanzleramtes einzusenden.

§ 9. (1) Ortsgemeinden, die bereits im Zeitpunkte

des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Recht zur Führung eines Wappens besitzen, bleibt dieses Recht auch weiterhin gewahrt.

(2) Die Ortsgemeinden haben diese Berechtigung der Landesregierung nachzuweisen. Hält die Landesregierung den Nachweis für erbracht, so hat sie dies der Ortsgemeinde auf deren Antrag durch Ausstellung einer Wappenurkunde zu bescheinigen. Die Bestimmungen des § 8, Absatz 2 bis 4 finden sinngemäße Anwendung.

§ 10. Die Ortsgemeinden haben das ihnen zustehende Wappen im Gemeindefiegel zu führen.

§ 11. Für die Ausfertigung der im § 8, Absatz 3 und im § 9, Absatz 2 bezeichneten Urkunden kann die Landesregierung, abgesehen vom Ersatz der Barauslagen, den Gemeinden eine Verwaltungsabgabe vorschreiben, die für Stadtgemeinden 100 S, für Marktgemeinden 75 S und für andere Ortsgemeinden 50 S beträgt.

Artikel 4.

Der Absatz 2 des § 9 der Gemeindeordnung hat zu beginnen mit: Für die freiwillige Aufnahme in den Heimatsverband

Artikel 5.

Der zweite Satz des § 10, Absatz 1 der Gemeindeordnung hat zu lauten: Der Gemeinderat kann für solche Verleihungen die Einhebung einer Taxe im Höchstausmaße von 500 S beschließen.

Artikel 6.

§ 11 der Gemeindeordnung hat zu beginnen: Die Gemeinde ist verpflichtet, eine Matrikel zu führen, in der

Artikel 7.

Der erste Absatz des § 16 der Gemeindeordnung hat zu lauten:

(1) Der Gemeinderat besteht in Gemeinden mit nicht mehr als 250 Wahlberechtigten aus 9 Mitgliedern, mit 251 bis 500 Wahlberechtigten aus 11 Mitgliedern, mit 501 bis 1000 Wahlberechtigten aus 13 Mitgliedern, mit 1001 bis 1500 Wahlberechtigten aus 15 Mitgliedern, mit 1501 bis 2000 Wahlberechtigten aus 17 Mitgliedern und mit mehr als 2000 Wahlberechtigten aus 19 Mitgliedern (Gemeinderäten).

Als zweiter Absatz ist anzufügen:

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates sind auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Stimmrechtes aller nach den die Wahlen in die Gemeindevertretungen regelnden Gesetzen Wahlberechtigten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen. Das Wahlrecht zum Gemeinderate darf nicht enger gezogen werden als das zum Landtag. Der bisherige Absatz 2 hat die Bezeichnung (3) zu erhalten.

Artikel 8.

Der § 19 der Gemeindeordnung wird ersetzt durch: „Die Bestimmungen über die Neubefetzung erledigter Stellen von Gemeinderäten und von Mitgliedern des Gemeindevorstandes enthält die Gemeindevahlordnung“ und erhält die Überschrift „Neubefetzung erledigter Stellen“.

Artikel 9.

§ 20, Absatz 1 der Gemeindeordnung hat zu beginnen:

(1) Der Bürgermeister und die Vizebürgermeister haben nach der Wahl vor Austritt ihres Amtes das Gelöbnis in die Hände des Bezirkshauptmannes beim Amte der Bezirkshauptmannschaft abzulegen. Zunächst ist folgende Gelöbnisformel zu verlesen:

„Sie werden“

Der Schlusssatz dieses Absatzes hat zu lauten: Der Bürgermeister und die Vizebürgermeister sprechen sodann gleichzeitig mit dem Handschlage die Worte: „Ich gelobe“.

Im Absatz 2 dieses § ist nach dem Worte „alle“ das Wort „übrigen“ einzuschalten.

Artikel 10.

Der Wortlaut des 4. Absatzes des § 22 der Gemeindeordnung wird wie folgt festgesetzt:

(4) Wird ein Mitglied wegen einer nach der Gemeindevahlordnung den Ausschluß vom Wahlrechte und von der Wählbarkeit begründenden strafbaren Handlung in den Anklagestand versetzt oder gegen dasselbe die gerichtliche Voruntersuchung eingeleitet, so kann es bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens sein Amt nicht ausüben.

Artikel 11.

Die Überschrift des § 23 der Gemeindeordnung hat zu lauten: „Vertrauen zur Geschäftsführung“.

Der zweite Satz des Absatzes 2 dieses § ist zu ändern in: Hievon ist der Bezirkshauptmannschaft und der Landesregierung auf dem kürzesten Wege Bericht zu erstatten.

Absatz 3 und 4 dieses § entfallen.

Dem § 24 der Gemeindeordnung ist als zweiter Absatz anzufügen:

(2) Der Gemeinderat hat einen Kontrollauschuß aus Mitgliedern aller im Gemeinderat vertretenen Parteien zu wählen, der verpflichtet ist, öfters im Laufe des Jahres die Gemeindekasse zu untersuchen.

Artikel 12.

Der Absatz 4 des § 25 der Gemeindeordnung entfällt, die beiden folgenden Absätze haben die Bezeichnung (4) und (5) zu erhalten.

Artikel 13.

§ 27 der Gemeindeordnung hat zu lauten:

(1) Wenn die Gehabung eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Gemeinderates den Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung bildet, müssen die Beteiligten, wenn es gefordert wird, der Sitzung beiwohnen, haben jedoch vor der Abstimmung das Beratungszimmer zu verlassen.

(2) Im übrigen gelten hinsichtlich der Befangenheit des Bürgermeisters und der Mitglieder des Gemeindevorstandes, auch soweit es sich um die Besorgung nichtbehördlicher Aufgaben handelt, sinngemäß die Bestimmungen des § 7 U.B.G. (Bundesgesetz vom 21. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 274). Das befangene Mitglied des Gemeinderates oder Gemeindevorstandes darf weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilnehmen.

(3) Sind so viele Mitglieder des Gemeinderates befangen, daß dieser keinen gültigen Beschluß fassen kann, so ist der Verhandlungsgegenstand zur Entscheidung an die Landesregierung zu leiten.

§ 28 der Gemeindeordnung entfällt.

Artikel 14.

Im 1. Absatz des § 29 entfallen die Worte „und jede Sitzung, bei der dies nicht beobachtet wird, ist ungültig“.

Artikel 15.

Nach § 29 der Gemeindeordnung ist ein neuer § des Inhaltes aufzunehmen: Gemeinderatsbeschlüsse, die ohne Einhaltung der Bestimmungen des § 25, Absatz 1 bis 3, § 26, Absatz 1 und 2 und § 29, Absatz 1 der Gemeindeordnung gefaßt wurden, sind nichtig.

Artikel 16.

§ 32, Absatz 1 der Gemeindeordnung hat zu beginnen:

Bei der Sitzung ist von dem hierzu durch den Gemeinderat bestimmten Beamten eine Niederschrift zu führen, die

Der vorlezte Satz dieses Absatzes hat zu lauten: Die Niederschrift ist im Gemeindearchiv aufzubewahren.

Absatz 2 dieses § hat zu beginnen:

Der Vorsitzende kann ausnahmsweise ein Mitglied

Absatz 3 dieses § fällt weg.

Artikel 17.

§ 33 der Gemeindeordnung entfällt.

Artikel 18.

Dem § 37 der Gemeindeordnung ist anzufügen:

(2) Er überwacht die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes und der Verwaltungen der Gemeindeanstalten. Er entscheidet über Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

Artikel 19.

Die Überschrift über § 38 der Gemeindeordnung hat „a) Gemeindehaushalt“, die über § 39 „b) Gemeindeangestellte“ und die über § 40 „c) Gemeindeanstalten und Eigentum einzelner Ortschaften“ zu lauten.

Artikel 20.

Im § 39, Absatz 1 der Gemeindeordnung fallen die Worte: „für Kanzleiarbeiten jedoch nur dann, wenn die Beamten des Sekretariates hierzu nicht ausreichen“, weg.

Abatz 2 dieses § hat zu lauten: Die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten des Verwaltungsdienstes werden durch ein besonderes Gesetz geregelt. Der Gemeinderat beschließt über die Anstellung und Entlassung anderer Gemeindeangestellter und nach auf deren Wunsch gepflogenen Verhandlungen mit den in Betracht kommenden wirtschaftlichen Organisationen der Angestellten über die Besoldung und die sonstigen Bedingungen des Dienstverhältnisses.

Artikel 21.

An Stelle des § 43 der Gemeindeordnung hat zu treten:

Innerhalb der bestehenden Gesetze kann der Gemeinderat ortspolizeiliche für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften erlassen und auf die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldstrafe bis zum Betrage von 100 S oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe bis zu 5 Tagen androhen. Insoweit in einzelnen Gemeinden bestimmte Geschäfte der Ortspolizei nach § 35, Absatz 2, durch Gesetz besonderen staatlichen Organen zugewiesen sind, steht die Erlassung von Vorschriften hinsichtlich dieser Geschäfte der Ortspolizei diesen staatlichen Organen zu.

Artikel 22.

Im § 47, Absatz 1 der Gemeindeordnung, ist nach dem Worte „Schuldzinsen“ einzuschalten „sowie die in Geld abgeschätzten Hand- und Zugdienste“.

Artikel 23.

In der Überschrift des § 53 der Gemeindeordnung kommen die Worte „und den Beamten des Sekretariates“, im Texte dieses § der letzte Satz des Absatzes 1 sowie die Absätze 2 und 3 in Wegfall.

Artikel 24.

Im § 54, Absatz 1 der Gemeindeordnung entfallen die Worte „sollen vom Sekretär ausgefertigt und“.

Artikel 25.

§ 59 der Gemeindeordnung hat zu lauten:

(1) Die Handhabung des Verwaltungsstrafrechtes der Gemeinde steht dem Bürgermeister in Gemeinschaft mit 2 Mitgliedern des Gemeindevorstandes zu, die nach Möglichkeit verschiedenen politischen Parteien angehören sollen.

(2) Das Erkenntnis ist mit Stimmenmehrheit zu fällen.

(3) Dieses Strafrecht wird im übertragenen Wirkungsbereiche ausgeübt.

Artikel 26.

§ 60 der Gemeindeordnung hat zu lauten:

(1) Der Bürgermeister kann in Handhabung der Ortspolizei, wenn die Vollziehung einer unaufschiebbaren Maßregel eine solche Strafandrohung notwendig macht, Zwangsstrafen androhen und verhängen, welche in jedem einzelnen Falle den Betrag von 100 S oder Haft von 5 Tagen nicht überschreiten dürfen. Im übrigen sind die §§ 5 und 6 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) Diese Geldbußen fließen in die Gemeindekasse.

Artikel 27.

An Stelle des § 61 der Gemeindeordnung hat zu treten:

(1) Der Vollzug der Straferkenntnisse nach § 59 und der Zwangsstrafen nach § 60 steht dem Bürgermeister zu.

(2) Geldstrafen (Geldbußen) werden wie andere Geldleistungen für Gemeindezwecke eingebracht.

Artikel 28.

Nach § 61 der Gemeindeordnung ist unter der Überschrift „Verantwortlichkeit“ ein neuer § mit folgendem Wortlaut einzuschalten:

Der Bürgermeister ist für seine Amtshandlungen der Gemeinde haftbar und bezüglich des übertragenen Wirkungsbereiches auch der Regierung verantwortlich. Durch diese Verantwortlichkeit des Bürgermeisters wird jedoch die Haftung der übrigen Gemeindeorgane und der Gemeindeangestellten für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen übertragenen Geschäfte nicht aufgehoben.

Artikel 29.

Abatz 3 des § 67 der Gemeindeordnung kommt in Wegfall.

Abatz 4 erhält die Bezeichnung 3 und als neuer Absatz ist beizufügen:

(4) Die im Vorstehenden erwähnten Voranschläge und Rechnungen unterliegen der Überprüfung der Landesregierung.

Artikel 30.

§ 72 der Gemeindeordnung hat zu lauten:

(1) Beschlüsse über Auslagen, die durch die Einkünfte (§ 69) nicht gedeckt sind, dürfen nur gefaßt werden, wenn gleichzeitig über die Bedeckung beschloffen wird.

(2) Für die Vorschreibung und Einhebung der Gemeindeumlagen haben die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereiche Vorsorge zu treffen. Die Rückstände an Gemeindeumlagen sind samt den gesetzlich hinzukommenden Einhebungsgebühren vom Bürgermeister durch seine Organe einzuheden und im Weigerungsfalle durch Fahrnißexekution, wie sie für Steuerrückstände besteht, oder im Wege der gerichtlichen Exekution einzutreiben.

(3) Die sonstigen Bestimmungen über die Gemeindeumlagen enthält ein besonderes Landesgesetz.

Artikel 31.

Nach § 72 der Gemeindeordnung ist ein neuer § mit folgendem Wortlaut einzuschalten:

In gleicher Weise wie die Gemeindeumlagen sind auch andere Geldleistungen einzutreiben, welche nach dem Gesetze oder nach einem Gemeinderatsbeschlusse für Gemeindezwecke stattfinden haben. Verweigert der Verpflichtete die Leistung von Diensten, so läßt sie der Bürgermeister auf Kosten des Verpflichteten durch einen Dritten vollziehen und treibt die Kosten wie andere Geldleistungen ein. Bei Gefahr im Verzuge können die Verpflichteten unmittelbar zur Leistung angehalten werden.

Artikel 32.

Die Überschrift des § 77 der Gemeindeordnung hat zu lauten:

Aberwachung der Vermögensgebarung der Gemeinden.

Der 2. Absatz dieses § hat zu beginnen:

Die Landesregierung kann durch von ihr entsendete Beamte Aufklärungen

Die Absätze 5 bis 7 dieses § entfallen.

Artikel 33.

Punkt 4 des § 78 der Gemeindeordnung hat zu lauten:

4. Die Aufnahme eines Darlehens, worunter auch sogenannte schwebende Schulden zu verstehen sind, und die Übernahme einer Haftung, soweit es sich nicht um kurzfristige, noch im Rechnungsjahre zur Rückzahlung bestimmte Darlehen handelt. Zur Aufnahme von Anleihen gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen ist ein Landesgesetz erforderlich.

Artikel 34.

§ 79 der Gemeindeordnung hat nunmehr unter der Überschrift „Aufsichtsrecht des Bundes bzw. Landes“ zu lauten:

Abgesehen von den den Oberbehörden des Bundes und des Landes gegenüber den Gemeindebehörden nach den Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Bundesgesetz vom 21. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 274) zustehenden Befugnissen gelten für die Aufsicht über die Gemeinden die in den nachfolgenden §§ enthaltenen Vorschriften.

Artikel 35.

Als neuer § hat sodann zu folgen:

Das Aufsichtsrecht über die Gemeinden steht der Landesregierung, soweit es sich aber um die Auflösung des Gemeinderates in Wahrung der Interessen des Bundes (§ 84 der Gemeindeordnung) oder um die Aufhebung von Beschlüssen des Gemeinderates handelt, durch die sein Wirkungsbereich zum Nachteile des Bundes überschritten wird oder in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung Gesetze verlegt oder fehlerhaft angewendet werden, dem Bund zu.

Artikel 36.

Nunmehr ist als eigener § der Wortlaut des § 80 der Gemeindeordnung, mit der Änderung einzuschalten, daß der letzte Absatz dieses § zu lauten hat:

Das enthobene Mitglied kann auf die Dauer von 5 Jahren nicht in den Gemeindevorstand wiedergewählt werden.

Artikel 37.

Als neuer § ist sonach aufzunehmen:

(1) Wenn der Gemeinderat Beschlüsse faßt, die seinen Wirkungsbereich überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist die Bezirkshauptmannschaft berechtigt und verpflichtet, den Vollzug dieser Beschlüsse zu untersagen, wogegen der Gemeinde die Berufung an die Landesregierung bzw. den Landeshauptmann offen steht. Die Bezirkshauptmannschaft hat der Landesregierung bzw. dem Landeshauptmann über jede derartige Unterfügung sogleich zu berichten.

(2) Die Aufsichtsbehörden können die Mitteilung

der Beschlüsse des Gemeinderates sowie sonst notwendige Aufklärungen verlangen und Vertreter entsenden, die den Sitzungen des Gemeinderates beizuwohnen beauftragt sind und denen ein besonderer Platz neben dem Vorsitzenden anzuweisen ist.

Artikel 38.

Diesem § hat als neuer § zu folgen:

(1) Die Landesregierung entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinderates im selbständigen Wirkungsbereiche.

(2) In den Angelegenheiten des der Gemeinde vom Bund oder Land übertragenen Wirkungsbereiches geht die Berufung an die Bezirkshauptmannschaft.

Artikel 39.

Als neuer § ist sodann einzuschalten:

(1) Die Aufsichtsbehörden sind berechtigt, in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes Fristen zu stellen und deren Einhaltung gegen säumige Gemeindevertreter durch Zwangsstrafen durchzusetzen.

(2) Hieron kann auch gegen Gemeindevertreter nach Erlöschen ihrer Mandate innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um sie zur Amtsübergabe und Rechnungslegung zu zwingen.

Artikel 40.

Die bisherigen §§ 79, 81, 82 und 83, Absatz 1 der Gemeindeordnung kommen in Wegfall. Absatz 2 und 3 des § 83 haben unter der Überschrift „Abhilfe bei Versäumnis der Gemeinde“ einen eigenen § zu bilden.

Artikel 41.

§ 84, Absatz 5 der Gemeindeordnung hat zu lauten: Die Neuwahl des Gemeinderates ist innerhalb von 6 Wochen nach der Auflösung auszusprechen.

Artikel 42.

Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung nachfolgenden Tage in Kraft.

Die Landesregierung ist ermächtigt, die durch dieses Verfassungsgesetz abgeänderte Gemeindeordnung für alle burgenländischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte Eisenstadt und Rust unter Berücksichtigung der verfügten Änderungen mit Verordnung wiederzuverlautbaren.

Hierbei ist die Paragraphennumerierung fortlaufend durchzuführen und sind die in Kronen angeführten Geldebeträge in Schillingwährung auszudrücken.

Der Präsident des Landtages:

Brugnak

Der Landeshauptmann:

Rauhofer

12. Gesetz vom 18. Dezember 1926, womit das Gesetz vom 23. November 1922, L.G.Bl. Nr. 4 aus 1923, betreffend die Wahlen von Gemeindevertretungen in allen Gemeinden des Burgenlandes, abgeändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel 1.

Im Artikel I des Gesetzes vom 23. November 1922, L.G.Bl. Nr. 4 aus 1923, hat an Stelle der Worte

„Groß- und Kleingemeinden“ die Bezeichnung „übrigen Gemeinden“ zu treten.

Artikel 2.

Artikel II dieses Gesetzes hat zu lauten: Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Gemeindevertretungen sind in den Verfassungsgesetzen betreffend die Erlassung einer Gemeindeordnung für die burgenländischen Gemeinden, bzw. die Erlassung der Statuten für die Städte Eisenstadt und Rust enthalten.

Artikel 3.

Artikel III des Gesetzes vom 23. November 1922, L.G.Bl. Nr. 4 aus 1923, entfällt. Die Artikel IV bis VII dieses Gesetzes haben die Bezeichnung III bis VI zu erhalten.

Artikel 4.

An Stelle des Artikels IV (alt V) hat zu treten:

(1) In Zukunft sind die Wahlen für alle Gemeinden des Landes von der Landesregierung einheitlich auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag derart rechtzeitig auszuschreiben, daß die neugewählten Gemeinderäte am Tage nach Ablauf der letzten Wahlperiode zusammentreten können. Die Landesregierung wird jedoch ermächtigt, aus wichtigen Gründen (Elementarereignisse, Epidemien u. dgl.) für einzelne Gemeinden einen besonderen Wahltag festzusetzen.

(2) Bei Auflösung des Gemeinderates während einer Wahlperiode ist die Neuwahl innerhalb von 6 Wochen auszuschreiben. Die neugewählte Gemeindevertretung bleibt nur für den Rest der allgemeinen Wahlperiode im Amte.

(3) Die Ausschreibung der Wahl ist im Landesgesetzblatt und außerdem ortsüblich zu verlautbaren. Als Tag der Wahlauschreibung gilt der Tag der Ausgabe des betreffenden Stückes des Landesgesetzblattes.

Artikel 5.

Absatz 2 und 3 des Artikels VI (alt VII) und Artikel VIII (alt) entfällt. Artikel IX bis XI haben die Bezeichnung VII bis IX zu erhalten.

Artikel 6.

Im § 1, Absatz 1 der Verordnung der Bundesregierung vom 22. Juli 1921, B.G.Bl. Nr. 477 in der Fassung des Gesetzes vom 23. November 1922, L.G.Bl. Nr. 4 aus 1923 (im Folgenden kurz mit Gemeindewahlordnung) haben die Worte „der Verlautbarung“ zu entfallen.

Artikel 7.

Der § 3, Absatz 3 der Gemeindewahlordnung hat zu beginnen mit: (3) Das Recht, die Wahl abzulehnen oder das bereits angenommene Mandat niederzulegen haben nur:

Diesem § ist als 4. Absatz anzufügen:

(4) Aus anderen Gründen kann ein Mandat nur mit Zustimmung der Landesregierung abgelehnt oder niedergelegt werden.

Artikel 8.

Im § 4 der Gemeindewahlordnung haben die Worte „der Verlautbarung“ wegzufallen.

Artikel 9.

Im § 5, Absatz 1 der Gemeindewahlordnung hat der letzte Satz zu lauten: Sie bleiben bis zur Ausschreibung der nächsten allgemeinen Wahl im Amte.

Artikel 10.

Der erste Satz des Absatzes 1 des § 7 der Gemeindewahlordnung hat zu beginnen: Für jede Ortsgemeinde mit Ausnahme der Städte Eisenstadt und Rust wird

In diesem Absätze hat an Stelle des Wortes „Gemeindeverwaltungs-kommissär“, im § 8, Absatz 1 der Gemeindewahlordnung an Stelle des Wortes „Stadtverwaltungs-kommissär“ das Wort „Bürgermeister“ zu treten.

§ 8, Absatz 1 der Gemeindewahlordnung hat zu beginnen: In den Städten Eisenstadt und Rust wird eine Stadtwahlbehörde eingesetzt

Absatz 2 hat zu lauten:

(2) Für die Gemeinden einer jeden Bezirkshauptmannschaft wird an deren Sitz eine Bezirkswahlbehörde gebildet. Sie besteht aus dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter als Wahlleiter und 4 bis 6 Beisitzern.

Artikel 11.

Im § 10, Absatz 2 der Gemeindewahlordnung haben die Worte „der Verlautbarung“ wegzufallen. Im Absatz 7 ist nach dem Worte „für“ einzuschalten „Barauslagen“. An Stelle des Wortes „geregelt“ tritt „bestimmt“.

Artikel 12.

§ 13, Absatz 1 der Gemeindewahlordnung hat zu beginnen: Die Wahlberechtigten sind vom Bürgermeister nach Ortschaften

Artikel 13.

Im § 15, Absatz 1 ist hinter dem Worte „Städten“ „Eisenstadt und Rust“ einzuschalten, an Stelle der Worte „Groß- und Kleingemeinden“ hat „den übrigen Ortsgemeinden“ zu treten.

Artikel 14.

Der § 16 der Gemeindewahlordnung hat zu beginnen:

Aber den Einspruch entscheidet in den Städten Eisenstadt und Rust die Sprengelwahlbehörde, in den übrigen Gemeinden die Gemeindewahlbehörde

Artikel 15.

Im § 17 der Gemeindewahlordnung ist im ersten Absatz an Stelle der Worte „in Städten“ zu setzen „in den Städten Eisenstadt und Rust“, an Stelle von „Groß- und Kleingemeinden“ hat „den übrigen Ortsgemeinden“ zu treten.

Artikel 16.

Im § 19, Absatz 6 und im § 28, Absatz 2 und 6 der Gemeindewahlordnung ist an Stelle des Wortes „Bezirksverwaltungsbehörde“ das Wort „politische Bezirksbehörde“ zu setzen.

Artikel 17.

Der erste Satz des § 30, Absatz 2 der Gemeindewahlordnung hat zu lauten:

(2) Nichtgewählte dieser Parteien sind Ersatz-

männer für den Fall, daß einer der Vordermänner ihrer Liste endgiltig aus dem Gemeinderate ausscheidet.

Diesem § ist anzufügen:

(3) Die Berufung von Erfahrmännern hat durch die Bezirkswahlbehörde zu erfolgen.

Artikel 18.

Der Absatz 2 und 3 des § 41 der Gemeindevahlordnung hat zu lauten:

(2) Beschwerden sind innerhalb acht Tagen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses mittels schriftlicher Eingabe bei der Gemeindevahlbehörde, in den Städten Eisenstadt und Rust bei der Stadtwahlbehörde einzubringen und binnen drei Tagen samt den zugehörigen Akten von der Stadtwahlbehörde unmittelbar, von den Gemeindevahlbehörden im Wege der Bezirkswahlbehörde der Landeswahlbehörde vorzulegen, die endgiltig entscheidet.

(3) Gibt sich eine Partei mit der Entscheidung der Landeswahlbehörde nicht zufrieden, so bleibt ihr die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes gemäß Artikel 141 B.V.G. vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl. Nr. 1 in der Fassung des B.G.Bl. Nr. 367 von 1925 offen.

Artikel 19.

Im § 42, Absatz 3 der Gemeindevahlordnung entfallen die Worte „oder die Gemeindevertretung aufgelöst“.

Artikel 20.

Im § 43, Absatz 2 der Gemeindevahlordnung tritt an Stelle des Wortes „Bezirksverwaltungsbehörde“ das Wort „politische Bezirksbehörde“.

Artikel 21.

§ 44, Absatz 2 der Gemeindevahlordnung hat zu lauten:

(2) Der Gemeinderat hat zunächst die Anzahl der in der Gemeinde zu wählenden Vizebürgermeister und übrigen Vorstandsmitglieder festzustellen.

Diesem § ist als Absatz 4 anzufügen:

(4) Die näheren Bestimmungen über diese Wahl enthält die Gemeindeordnung (Stadtstatut).

Artikel 22.

§ 45, Absatz 1 der Gemeindevahlordnung entfällt.

Abatz 2 hat zu beginnen mit: (2) Von der Wählbarkeit in den Stadtsenat (Gemeindevorstand) sind ausgeschlossen:

Die §§ 46 und 47 der Gemeindevahlordnung entfallen.

Artikel 23.

Der Absatz 1 des § 49 der Gemeindevahlordnung hat zu lauten:

(1) Die Wahl der Stadträte in Eisenstadt und Rust kann von Mitgliedern des Gemeinderates innerhalb acht Tagen nach der Wahl bei der Landeswahlbehörde angefochten werden, die dann endgiltig entscheidet.

Abatz 2 hat zu beginnen:

(2) Anfechtungen der Wahlen von Gemeindevorständen (Stadtsenaten) können

Artikel 24.

Im Absatz 2 des § 50 der Gemeindevahlordnung ist im ersten Satz zwischen die Worte „eine“ und „neue“ einzuschalten „binnen 14 Tagen vorzunehmende“.

Artikel 25.

§ 51 der Gemeindevahlordnung hat zu lauten: Das Ergebnis der Wahlen sowie alle später eintretenden Änderungen in der Zusammensetzung der Gemeindevorstände und Gemeindevorstände (Stadtsenate) sind unverzüglich der Landesregierung (u. zw. bei Gemeinden mit Ausnahme der Städte Eisenstadt und Rust im Wege der Bezirkshauptmannschaft) bekanntzugeben.

Artikel 26.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten gleichzeitig mit denen des Verfassungsgesetzes vom 18. Dezember 1926, L.G.Bl. Nr. 11, womit das Verfassungsgesetz vom 29. April 1924, L.G.Bl. Nr. 31, abgeändert wird, in Kraft.

Die Landesregierung ist ermächtigt, die durch dieses Gesetz abgeänderte Gemeindevahlordnung für das Burgenland unter Berücksichtigung der verfügbaren Änderungen mit Verordnung wieder zu verlautbaren. Hierbei sind die in der Gemeindevahlordnung in Kronen angeführten Geldbeträge in Schillingwährung auszu drücken.

Der Präsident des Landtages:

Brugnak

Der Landeshauptmann:

Ranhofer

13. Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 20. Jänner 1927, Z. V—205/3, womit Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 23. November 1922, L.G.Bl. Nr. 4 aus 1923, in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1926, L.G.Bl. Nr. 12, betreffend die Wahlen von Gemeindevertretungen in allen Ortsgemeinden des Burgenlandes (Gemeindevahlordnung), erlassen werden.

Auf Grund des Art. IX der Gemeindevahlordnung verordnet die Landesregierung wie folgt:

Artikel 1.

(Zu § 1 der Gemeindevahlordnung.) Der ordentliche Wohnsitz einer Person ist an dem Orte begründet, an welchem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen.

Bei Beamten und Angehörigen der Wehrmacht, welche einem Amte oder einer Truppenformation nur vorübergehend zugeteilt sind, sind diese Voraussetzungen im Orte der vorübergehenden Dienstzuteilung nicht gegeben.

Für Angehörige von Truppenkörpern, welche nur vorübergehend in einem Orte stationiert sind, kann dieser Ort ebenfalls nicht als ordentlicher Wohnsitz gelten.

Saisonarbeiter sind in ihrer im Burgenland gelegenen Wohngemeinde wahlberechtigt, wenn sie dort eine ständige Jahreswohnung besitzen. Von der erfolgten Ausübung des Wahlrechtes in der Wohngemeinde hat der Bürgermeister die Gemeinde ihres Arbeitsortes zu verständigen, um ein Doppelwahlrecht auszuschließen.

Artikel 2.

(Zu § 10 der Gemeindevahlordnung.) Den Mitgliedern der Wahlbehörden, die zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf ihren täglichen Verdienst ange-

wiesen und durch Teilnahme an den Arbeiten der Wahlbehörden verhindert sind, ihrem Erwerbe nachzugehen, gebührt eine Entschädigung in Geld (Taggeld oder halbes Taggeld), die nach der Dauer ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme zu bemessen ist. Die Höhe dieses Taggeldes wird mit 3 S für den ganzen Tag und mit 1·5 S für den halben Tag bestimmt.

Den Mitgliedern der Landeswahlbehörde und der Bezirkswahlbehörden gebührt außerdem der Ersatz der tatsächlichen Auslagen für die Benützung öffentlicher Beförderungsmittel und ihren sonstigen Barauslagen.

Die drei dem richterlichen Stande angehörigen Mitglieder der Landeswahlbehörde haben Anspruch auf den Ersatz der Fahrtauslagen und die ihnen nach ihren Dienstvorschriften zukommenden Tages- und Nächtigungsgebühren.

Solche Entschädigungsansprüche sind, soweit sie sich aus Dienstleistungen während der Wahlvorbereitung ergeben, längstens 2 Wochen nach dem Wahltag, sonst aber längstens 2 Wochen nach der tatsächlichen Dienstleistung beim Wahlleiter zu erheben. Die Bezirkswahlleiter haben diese Kostenansprüche nach Überprüfung der hierfür vorgesehenen Voraussetzungen der Landesregierung binnen weiteren 2 Wochen mit einem begründeten Antrage vorzulegen, welche hierüber endgültig entscheidet.

Artikel 3.

(Zu § 14 der Gemeindevahlordnung.) Vereinigungen von Wählern, die sich an der Wahlbewerbung beteiligen (Parteien), sind über ihr Ansuchen

binnen 3 Tagen nach Abschluß des Wählerverzeichnisses gegen Ersatz der Kosten Abschriften desselben auszufolgen. Derartige Ansuchen müssen von wenigstens 20 in der betreffenden Gemeinde wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein.

Auf einen Ersatz der Kosten hat es dann nicht anzukommen, wenn eine Vereinigung von Wählern einen Wahlvorschlag nach den Vorschriften des § 19 der Gemeindevahlordnung eingebracht hat; allenfalls ist der geleistete Kostenbetrag rückzustellen.

Artikel 4.

(Zu § 32 der Gemeindevahlordnung.) Für Frauen und Männer sind verschiedenfarbige Wahlkuverte zu verwenden.

Der Stimmzettel muß das Ausmaß von 10·5 bis 11·5 cm Länge und 7 bis 8 cm Breite aufweisen und aus weichem weißen Papier hergestellt sein.

Artikel 5.

Die Kosten der Landeswahlbehörde und der Bezirkswahlbehörden trägt das Land, alle übrigen Kosten der Wahl haben die Gemeinden zu tragen.

Die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Drucksorten werden den Gemeinden vom Amt der Landesregierung gegen Kostenersatz geliefert werden.

Artikel 6.

Die Verordnungen der burgenländischen Landesregierung vom 26. Jänner 1923, L.G.Bl. Nr. 8 und vom 26. Jänner 1923, L.G.Bl. Nr. 9 werden aufgehoben. Von der burgenländischen Landesregierung.